OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351267/2/GS/TO

Datum:
Linz, 26. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der B T, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.09.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer zuerkannten Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 07.09.2022, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid vom 03.03.2022 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) befristet bis 31.10.2022 zuerkannt wurde, gemäß §§ 20 und 27 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) mit 07.09.2022 eingestellt.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darlegung des Verfahrensganges im Folgenden (wortwörtlich wiedergegeben) aus:
„Ihnen sowie Ihren beiden mj. Kindern L B, geb. x und A T, geb. x wurde mit Bescheid vom 03.03.2022, GZ SJF/SH, eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs befristet bis zum 31.10.2022 zugesprochen.
Mit Ermahnung vom 02.06.2022 wurden Sie über die Erfüllung der Pflichten und Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Integrationsgesetz aufgeklärt. Sie wurden in diesem Schreiben aufgefordert den Nachweis über die Absolvierung einer A1/A2/B1 Integrationsprüfung beim ÖIF sowie zusätzlich den Nachweis über die Absolvierung eines Werte- und Orientierungskurses und den Nachweis über die Anmeldung zur Unterzeichnung einer Integrationserklärung beim ÖIF gemäß § 16c Integrationsgesetz (IntG) vorzulegen.
Da Sie die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht nachreichten, wurde die Leistung der Sozialhilfe für Ihre Person beginnend mit dem Monat Juli 2022 gem. § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG auf Grund schuldhafter Verletzung der Pflichten nach §16c Abs.1 Integrationsgesetz für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, beginnend ab Juli 2022 um 25% gekürzt.
Mit schriftlicher Ermahnung vom 22.07.2022 wurden Sie über Ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Einsatz Ihrer Arbeitskraft aufgeklärt und aufgefordert, pro Monat 24 schriftliche Bewerbungen nachzuweisen und spätestens zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebenslauf über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorzulegen.
Mit gesondertem Mitwirkungsauftrag vom 22.07.2022 gem. § 23 Oö SOHAG wurden Sie aufgefordert, folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. Nachweis auf Verfolgung von (allenfalls) zustehenden Unterhaltsansprüchen gegenüber Ihren Eltern beim Bezirksgericht Linz (bitte beachten Sie beiliegendes Schreiben)
b. Schriftliche Bekanntgabe von Namen, Geburtsdatum, Adresse aller Ihrer Kinder sowie Information darüber, ob diese derzeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen!
c. Schriftliche Stellungnahme, ob es der Tatsache entspricht, dass Sie - in Bezug auf die Unterhaltsvereinbarung vom 23.11.2021 betreffend dem mj. Kind L B- , sich mit dem Kindesvater auf einen Kindesunterhalt in der Höhe von € 150,00 geeinigt haben, obwohl Ihnen von Gesetzes wegen ein höherer Kindesunterhalt zugestanden wäre.

Der Mitwirkungsauftrag gem. § 23 Oö. SOHAG vom 22.07.2022 wurde Ihnen nachweislich

zugestellt. Am 07.09.2022 haben Sie diverse Unterlagen und insbesondere Nachweise für die gerichtliche Verfolgung der Ihnen zustehenden Unterhaltsansprüche übermittelt.
Sie haben jedoch trotz mehrfacher Belehrung über die Sie treffende Bemühungspflicht gemäß § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG keinen einzigen Nachweis für die Bewerbung auf eine freie adäquate Arbeitsstelle in Entsprechung der schriftlichen Ermahnung und des Auftrags der Behörde vom 22.07.2022 vorgelegt, obwohl Ihnen mit diesem Schreiben im Konkreten aufgetragen wurde, pro Monat 24 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufs) im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen (z.B. AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate etc., wobei der Behörde Kopien dieser Jobausschreibungen und Jobinserate vorzulegen sind) gemäß Ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und gemäß dem vorliegenden von der PVA eingeholten medizinischen Gutachten vom 03.03.2022, pro Monat nachweisen und spätestens zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebenslauf über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen der Behörde vorzulegen, wobei die Beibringung einer bloßen Liste mit Firmenstempeln oder die Bewerbung auf nicht gesundheits- und ausbildungsadäquate Stellen ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgerechten Stellenbewerbungen gewertet wird.
Dass es Ihnen als behaupteter Analphabetin sehr wohl und problemlos möglich ist, Schriftstücke mit Hilfe von Dritten zu verfassen, ergibt sich schon aus den von Ihnen am 07.09.2022 vorgelegten Unterlagen in welchen teilweise sogar ausdrücklich vermerkt wurde (vgl. Schreiben der Sozialarbeiterin S K von ‚x' vom 16.08.2022), dass Sie den Text der Schriftstücke diktierten und dieser von einer beigezogenen dritten Person verschriftlicht wurde.
Fest steht daher:

- dass Sie aufgrund des vorliegenden, von der PVA eingeholten medizinischen Gutachtens vom 03.03.2022 derzeit vollschichtig für leichte körperliche Arbeiten, mit regelmäßigem Haltungswechsel, überwiegend im Sitzen, Stehen und Gehen, mit fallweise forciertem Arbeitstempo, einsetzbar und damit arbeitsfähig und die von Ihnen vorgelegten allgemeinmedizinischen Befundungen und ihre subjektive Eigeneinschätzung, sich nicht arbeitsfähig zu fühlen, in diesem Zusammenhang irrelevant sind.
- dass Sie vom Arbeitsmarktservice Linz nach wie vor die Notstandshilfe beziehen und als arbeitssuchend gemeldet sind, wodurch Sie ausdrücklich bekunden, der Arbeitsvermittlung arbeitsfähig und arbeitswillig zur Verfügung zu stehen, wie sich dies aus den §§ 7,8 und 9 iVm §§ 33 ff und 38 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) ergibt, diese Bekundung Ihrerseits jedoch nur „pro forma" und vordergründig besteht und von keiner entsprechenden wahrhaft ernsten Absicht zur tatsächlichen Aufnahme einer Arbeitstätigkeit getragen wird.
- dass im Rahmen einer elektronischen Einsicht beim Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) am 07.09.2022 keinerlei Einträge für Ihre Person ersichtlich waren.

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe setzt gemäß § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und 5 Z 2 und § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG die dauernde Bereitschaft des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft sowie die Qualifikation für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und ein Bemühen um die Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage voraus. Auch aus dem im Oö. SOHAG festgelegten Subsidiaritätsprinzip gem. § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG ergibt sich, dass arbeitsfähige Personen ihre Arbeitskraft in einer ihnen zumutbaren Weise einzusetzen haben.

Nach dem festgestellten Sachverhalt liegen bei Ihnen keine der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG vor.
Gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz IntG steht der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 7 Absatz 2 AIVG auch zur Verfügung, wer über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügt.
Gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 Oö. SOHAG stellt eine der sachlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Leistung der Sozialhilfe die Bereitschaft und Bemühung dar, die soziale Notlage abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden.
Ebenso sind Sie Ihrer Mitwirkungspflicht gem. § 23 Oö. SOHAG nicht nachgekommen.
Sie erfüllen somit nicht mehr die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft gem. § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und 5 Z 2 und § 12 Abs. 1 Oö. SOAHG.
Aufgrund des gegebenen, oben festgestellten Sachverhaltes wertet die Behörde Ihre beschriebene Verhaltensweise als mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und als absolute und grundlegende Arbeitsunwilligkeit. Sie verweigern beharrlich und zum wiederholten Mal jedwede Bemühung zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage für sich und Ihre Kinder durch die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit sowie die Teilnahme an einem Alphabetisierungskurs und integrationsfördernden Maßnahmen.
Von Die Ihnen gewährten Leistungen der Sozialhilfe waren daher gemäß §§ 27 Absatz 1 iVm 19 Abs. 4 einzustellen bzw. im Ausmaß von 100 % zu kürzen. Durch Ihre Einkünfte aus der Notstandshilfe und dem Kindesunterhalt ist die Wohnversorgung der mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sichergestellt."

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde vom 29.09.2022 mit der die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird und Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:

„Die Beschwerdeführerin lebt seit 20 Jahren in Österreich und spricht beinahe akzentfrei Deutsch. Gem § 3 Abs 5 Oö SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. Eine Kürzung der Leistung ist gem § 19 Abs 5 Oö SOHAG nur bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, zulässig.
In den Materialien zum Oö SOHAG wird zudem folgendes ausgeführt:
‚Nur in besonderen Fällen, in denen ausreichende Sprachkenntnisse angesichts der Erstsprache der bezugsberechtigten Person ganz offenkundig bestehen, kann auch eine persönliche Vorsprache den Nachweiszwecken genügen. , (AB 1180 BlgOöLT 28. GP 16.)
Auch wenn sich diese Erläuterungen zu einer mittlerweile aufgehobenen Bestimmung des Oö SOHAG beziehen, in der diese Ausnahme gesetzlich ausdrücklich vorgesehen war, ist doch daraus und aus den oben genannten Bestimmungen abzuleiten, dass Personen, welche auch ohne Prüfung über ein ausreichendes mündliches Sprachniveau verfügen, keine Deutschprüfung im Rahmen der Bemühungspflichten zu absolvieren haben bzw. eine Einstellung oder Kürzung der Leistung aus diesem Grund sachlich nicht gerechtfertigt wäre.
Das dem Nachweis von Deutschkenntnissen immanente Ziel, nämlich die Integration in die Gesellschaft und die Erhöhung der Berufschancen durch ausreichende Sprachkenntnisse, hat die Beschwerdeführerin längst erreicht.
Es wird aber vor allem darauf hingewiesen, dass bereits im Jahr 2014 von der hiesigen

Amtsärztin des x, Frau Dr. E K, nach einer Untersuchung festgestellt wurde, dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer psychischen Erkrankung auf Dauer nicht in der Lage ist, eine Deutschprüfung positiv zu absolvieren.
Eine Einstellung der Leistung ist daher aus diesem Grund jedenfalls unzulässig.

Die Beschwerdeführerin leidet unter einer schweren depressiven Störung, sie weist einen Behinderungsgrad von 60 % auf:
Wie sich aus den aktuellen Stellungnahmen von.MMag.G S, Psychotherapie und klinisch psychologische Diagnostik, vom 29.9.2022, und Primärversorgungseinheit x, x, vom 12.8.2022, ergibt, ist die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage und fähig, die geforderten Bewerbungen nachzuweisen.
Die Beschwerdeführerin ist, wie sich auch aus diesen Stellungnahmen ergibt, bereits in ärztlicher Behandlung bzw. auf der Warteliste für eine Psychotherapie. Sie macht im Rahmen ihrer Möglichkeit daher alles zumutbare, um wieder in den Arbeitsmarkt integriert zu werden.
Es liegt daher keine Verletzung der Bemühungspflicht vor.
Selbst wenn eine Verletzung der Bemühungspflicht vorliegen würde, wäre diese nicht derart gravierend, dass sie eine Einstellung der Leistung rechtfertigen würde (LVwG Oö 6.März 2019, LVwG-350629/2/Py/CG; LVwG Oö 5. Juli 2019, LVwG-350672/6/KLi/BR). Angesichts der nachgewiesenen psychischen Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin ist die Vorlage von 24 Bewerbungen/Monat als überschießend und unverhältnismäßig anzusehen.“

I.3. Mit Schreiben vom 06.10.2022 hat die belangte Behörde diese Beschwerde mit deren Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Die Bf ist am 29.12.1979 geboren, serbische Staatsangehörige, verfügt über den Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EU und lebt mit ihren beiden minderjährigen Kindern in einem Haushalt. Sie erhält Notstandshilfe iHv 19,55 Euro tgl. Der Grad der Behinderung ist im Ausweis mit 60 % vermerkt.
Laut Gutachten der PVA vom 03.03.2022 (Antrag auf Gewährung einer Invaliditätspension vom 02.09.2021) ist die Bf arbeitsfähig und einsetzbar für leichte, leicht bis mittelschwere Arbeit, vorwiegend im Sitzen, Stehen und Gehen,

mit fallweise forciertem Arbeitstempo, ohne Nachtarbeit und Schichtarbeit. Zudem wird darin auch auf den Analphabetismus der Bf hingewiesen.

Die Bf lebt seit 2001 in Österreich und bezieht seit 2012 Leistungen der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe.
Im Jahr 2005 hatte die Bf einen Autounfall. Davor hat sie einige Jahre als Reinigungskraft gearbeitet. Ihr Mann aus zweiter Ehe ist 2014 infolge einer Krebserkrankung gestorben. Zeitnah dazu erfolgte die amtsärztliche Untersuchung aus dem Jahr 2014.
Im Jahr 2018 hat die Bf als Küchengehilfin gearbeitet.
Seit 13.03.2021 ist sie mit Leistungsanspruch beim AMS als arbeitssuchend gemeldet.

Mit 11.02.2022 hat die Bf einen Antrag auf Weitergewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG gestellt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 03.03.2022 wurde der Bf und ihren beiden Töchtern befristet bis 31.10.2022 Sozialhilfe zuerkannt. Der Bf wurde zusätzlich zum Richtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG ein Zuschlag für alleinerziehende Personen sowie für Personen mit Behinderung gewährt.

Die Bf hat am 02.09.2021 bei der PVA einen Antrag auf Gewährung einer Invaliditätspension gestellt. Am 03.03.2022 erfolgte im Kompetenzzentrum der PVA ein ärztliches Gesamtgutachten durch Dr. N A, FA für x. Mit Bescheid der PVA vom 03.05.2022 wurde der Antrag der Bf abgelehnt, da keine dauerhafte Invalidität vorliege.
Begründet wurde der Bescheid der PVA wie folgt:
„Anspruch auf Invaliditätspension hat die versicherte Person unter anderem, wenn die Invalidität aufgrund, des körperlichen oder geistigen Zustandes dauerhaft vorliegt und kein Anspruch auf zumutbare und zweckmäßige berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht.
Als invalid gilt eine versicherte Person,

1. sofern diese nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig war und infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihr unter billiger Berücksichtigung der von ihr ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das eine körperlich und geistig gesunde versicherte Person regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt

oder

2. wenn die versicherte Person
   a) das 50. Lebensjahr vollendet hat,
   b) mindestens zwölf Monate unmittelbar vor dem Stichtag als. arbeitslos gemeldet war,
   c) mindestens 360 Versicherungsmonate, davon mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat und
   d) nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet sind, ausüben kann und zu erwarten ist, das? ein Arbeitsplatz in einer

der physischen und psychischen Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung von seinem Wohnort innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Stichtag ist der 1. Oktober 2021.

Das durchgeführte Verfahren ergab aufgrund der ärztlichen Gutachten zusammenfassend folgende maßgebliche Diagnose:
Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leicht ausgeprägt.
Zervikalgie bei Zustand nach Teilverrenkung G5/6 und nachfolgender operativer Sanierung im Sinne einer ventralen und dorsalen Versteifung von C5 auf C6 mit Implantation eines Cage 2005 im Klinikum Wels-Grieskirchen.
Nach dem Ergebnis der vorgenommenen ärztlichen Begutachtung sind Sie aufgrund Ihres Gesundheitszustandes imstande, eine Tätigkeit nach Punkt 1 weiterhin auszuüben. Invalidität in Verbindung mit Punkt 2 liegt ebenfalls nicht vor."

Im Gutachten der PVA (Seite 8 von 15) ist zudem vermerkt, dass „bei Einbeziehung des unfallchirurgisch-orthopädischen Gutachtens vom 05.04.2022 die Bf derzeit vollschichtig für leichte körperliche Arbeiten, mit regelmäßigem Haltungswechsel, überwiegend im Sitzen, Stehen und Gehen, mit fallweise forciertem Arbeitstempo einsetzbar ist. […] Mit regelmäßiger psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung könnte eine Besserung der depressiven Störung erreicht werden."

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 02.06.2022 erfolge eine Ermahnung gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG – Integrationspflicht – in dem die Bf darauf hingewiesen wurde, dass ihre Leistung der Sozialhilfe gekürzt werde, wenn sie nicht binnen zwei Wochen einen Nachweis über die Anmeldung zu den angeführten Maßnahmen – Unterzeichnung einer Integrationserklärung beim ÖIF, Absolvierung eines Werte- und Orientierungskurses beim ÖIF und Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung beim ÖIF – vorlege.

Mit Eingabe vom 21.06.2022 hat die Bf die Stellungnahme einer amtsärztlichen Untersuchung vom 04.08.2014 vorgelegt, in der festgehalten wurde, dass die Bf gesundheitlich auf Dauer nicht in der Lage ist eine Deutschprüfung positiv abzulegen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 01.07.2022 wurde die mit Bescheid vom 03.03.2022 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe für die Bf aufgrund mangelnder Bemühung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Integrationspflichten für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, beginnend ab Juli 2022 um 25 % reduziert.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 22.07.2022 – nachweisliche Ermahnung – wurde die Bf darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen habe und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen habe.

Mit Eingabe vom 07.09.2022 übermittelt die Bf der belangten Behörde ein Schreiben der PVE Grüne Mitte – Ärzte für Allgemeinmedizin, vom 12.08.2022, in dem bestätigt wird, dass die Bf aus hausärztlicher Sicht derzeit nicht arbeitsfähig ist und die geforderten Bewerbungen bei fehlender Alphabetisierung nicht zu erledigen seien. Es wird auch auf die ärztliche Stellungnahme aus dem Jahr 2014 Bezug genommen.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 07.09.2022 wird die mit 03.03.2022 zuerkannte Leistung mit selbigem Tag eingestellt.

Der Beschwerde vom 29.09.2022 ist ein Bericht von MMag. G S, Klinisch psychologische Diagnostik, vom 29.09.2022 über die Begutachtung der Bf angehängt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Bescheid der PVA vom 03.05.2022, mit dem der Antrag vom 02.09.2021 auf Gewährung einer Invaliditätspension abgelehnt wurde, da Invalidität nicht dauerhaft vorliege, sowie aus dem ärztlichen Gesamtgutachten der PVA vom 03.03.2022 und ist unstrittig.

Unstrittig ist auch, dass die Bf u.a. mit Schreiben vom 02.06.2022 und vom 22.07.2022 auf ihre Pflichten gemäß § 16c Integrationsgesetz und ihre Bemühungspflichten und die bei einem Verstoß dagegen resultierenden Konsequenzen hingewiesen wurde. Mit Bescheid vom 01.07.2022 wurde der Bf ihre mit 03.03.2022 zuerkannte Leistung gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, beginnend ab Juli 2022 um 25 % reduziert.

Das Gesamtgutachten der PVA, mit dem eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit der Bf attestiert wurde, ist nachvollziehbar. Darin ist in umfangreichen Erhebungen die grundsätzliche Arbeitsfähigkeit der Bf dargelegt. Dies vor allem unter umfassender neurologischer (insb. psychiatrischer) und orthopädischer Beurteilung durch entsprechende Fachärzte. Demgegenüber ist die „Krankschreibung“ der Allgemeinmediziner PVE Grüne Mitte von nur untergeordnetem Beweiswert. Insbesondere erfolgte diese „Krankschreibung“ aufgrund der auch im PVA-Gesamtgutachten vorliegenden und damit bekannten Befunde und der darin erörterten orthopädischen und neurologisch-psychiatrischen Krankheits-symptome. Für das Landesverwaltungsgericht ist jedoch von einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit der Bf auszugehen.

Die Frage, ob die Bf bei Zugrundelegung des festgestellten Sachverhaltes gegen ihre Integrations- und Bemühungspflichten verstoßen hat und daher eine Kürzung

(gegenständlich um 100 %) gerechtfertigt ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[...]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.“

§ 19
Sanktionssystem

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. (Anm: LGBl. Nr, 6/2020)

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Einstellung der Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG.

Fest steht, dass aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich konstatiert, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).

Bei den Leistungen der Sozialhilfe handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen. Vielmehr ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe unter anderem die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen, die zur Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt qualifizieren.
§ 12 Oö. SOHAG regelt insbesondere den Einsatz der Arbeitskraft sowie Ausnahmen von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass bei der Bf kein Ausnahmegrund vom Einsatz ihrer Arbeitskraft vorliegt.

Weiters hat das Beweisverfahren ergeben, dass bis zum 07.09.2022 beim ÖIF kein Eintrag zur Person der Bf ersichtlich war. Eine Integrationsvereinbarung zu unterfertigen und einen dreitätigen Orientierungs- und Wertekurs zu besuchen ist auch ohne Alphabetisierung und als Alleinerzieherin möglich und zumutbar.

Die Bf wurde diesbezüglich dazu ermahnt und mit Schreiben der belangten Behörde auch auf die Folgen bei mangelnder Bemühung zum Einsatz ihrer Arbeitskraft bzw. zur Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt hingewiesen. Es wurde diesbezüglich von der Bf keinerlei Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft bekundet. Im Akt hat sich keine einzige Bewerbung befunden.

§ 19 Abs. 4 Oö. SOHAG regelt eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung.
Die Materialien zum Oö. SOHAG (Blg 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 28. GP, 22f) führen zum Sanktionssystem Folgendes aus:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sich auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll zB dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.
[...]"

Der Bf wurde bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 01.07.2022, GZ: SJF/SH, die zuerkannte Leistung für den Zeitraum Juli, August, September 2022 um 25 % reduziert, da die Bf die Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz nicht erfüllt hat.
Die Bf wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 02.06.2022 entsprechend ermahnt.

Gegenständlich hat die Bf trotz Aufforderung der Behörde mit Schreiben vom 22.07.2022 hinsichtlich des Einsatzes ihrer Arbeitskraft keinerlei Bemühungen eine Erwerbsmöglichkeit zu finden, gezeigt, daher liegen die Voraussetzungen für ein Vorgehen der Behörde nach der Bestimmung des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG vor. Diese Bestimmung ist entgegen dem Beschwerdevorbringen auch nicht ausschließlich auf Fälle anzuwenden, in denen eine konkrete zumutbare Beschäftigung abgelehnt wurde. Sowohl der Gesetzeswortlaut

(arg.: insbesondere) als auch die Materialien (arg.: z.B.) gehen unzweifelhaft von einer beispielhaften Aufzählung aus.

III.3. Im Ergebnis ergibt sich daher sowohl unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips (§ 3 Oö. SOHAG) als auch unter Zugrundelegung der die Bf treffenden Bemühungspflicht (§ 12 leg. cit.) in Zusammenschau mit dem Sanktionssystems gemäß § 19 leg. cit., dass die Voraussetzungen für die Einstellung (Kürzung um 100 %) der zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe vorliegen.
Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar.

Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Bf nach seinen konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand seiner Berufsausbildung und -erfahrung, sowie anhand seines Gesundheitszustandes, seines Alters, seiner Deutschkenntnisse, u.v.m., in Summe gemessen am konkreten Einzelfall zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger